



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 20. November 2012

Nummer 93

Zweite Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung

Vom 6. November 2012

Auf Grund des § 32 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 32 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe d neu gefasst und § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 9) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die durch Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges können bei entsprechendem Bedarf und nach Vorliegen einer besonderen pädagogischen Konzeption mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes zielgruppenspezifische Klassen oder Kurse eingerichtet werden. Um Studierenden eine bessere Vereinbarung von Beruf, Familie und schulischer Erwachsenenbildung gewährleisten zu können, kann im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Teilzeitform die Organisation des Unterrichts in Teilen unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden (online-Kurse), wenn die sächlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an online-Kursen setzt voraus, dass die Studierenden der Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Teilnahme ist freiwillig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch